

THOUVENIN

Nachlassplanung für Alleinstehende ohne Nachkommen

Informationsveranstaltung
der Pro Single Schweiz und Globalance
Zürich, 14. März 2024



Sandra Spirig, Rechtsanwältin LL.M., Fachanwältin SAV Erbrecht, Partnerin bei Thouvenin Rechtsanwälte, Zürich
Laura Mahler, Rechtsanwältin bei Thouvenin Rechtsanwälte, Zürich

Agenda

- I. Was heisst Nachlassplanung?
- II. Vorab: Was ist neu seit dem 1. Januar 2023?
- III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?
- IV. Testament und Erbvertrag als Instrumente der Nachlassplanung
 - Testament
 - Erbvertrag
- V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?
 - Inhalt eines Testaments
 - Grenzen der Begünstigung
- VI. Weitere Vorkehrungen zu Lebzeiten
- VII. Erbschaftssteuern
- VIII. Was passiert nach meinem Ableben mit meinen Vorsorgeansprüchen und -leistungen?
- IX. Einige ausserrechtliche Gedanken zur Nachlassplanung

I. Was heisst Nachlassplanung?

- Über sein Vermögen letztwillig zu verfügen
- Mit Wirkung (erst) auf das eigene Ableben hin
- Einräumung von Rechten und Pflichten am eigenen Nachlass zugunsten von Personen und/oder Institutionen
- Testament und Erbvertrag als Instrumente zur Umsetzung des eigenen "letzten Willens"

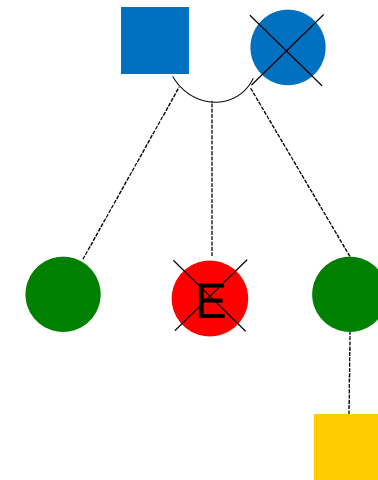


II. Vorab: Was ist neu seit dem 1. Januar 2023?

- Grundsätzlich: Keine Neuregelung des Erbrechts, bleibt mit wenigen Ausnahmen gleich
- Was betrifft Sie? Lediglich:
 - Wegfall der Eltern-Pflichtteile
 - Alleinstehende ohne Nachkommen haben somit keine Pflichtteilserven mehr → volle Verfügungsfreiheit
- Erleichterte Anfechtbarkeit von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags
- Anwendbar auf alle Todesfälle nach dem 1. Januar 2023

III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?

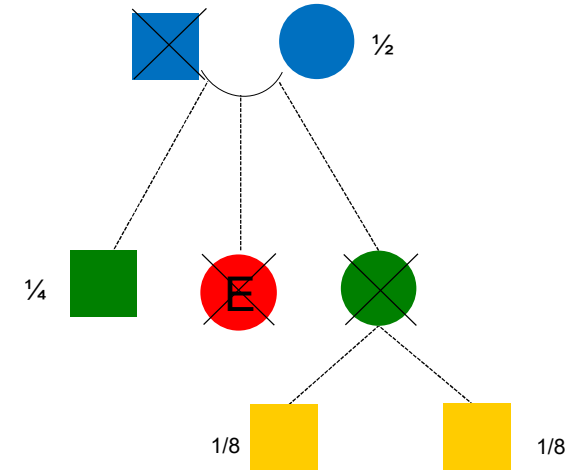
- Es gilt die gesetzliche Erbfolge gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch
- Die gesetzlichen Erben von Alleinstehenden ohne Nachkommen sind:
 - In erster Linie:
 - Eltern (je eine Hälfte)
 - Falls vorverstorben: ihre Nachkommen (Eintrittsprinzip)
 - Falls keine Nachkommen: fällt die ganze Erbschaft an die andere Seite



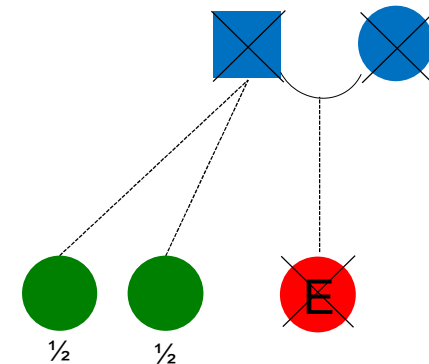
III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?

- Beispiele

- Der Erblasser hinterlässt seinen Vater, seine Schwester und seine zwei Nichten (Kinder des vorverstorbenen Bruders). Seine Mutter ist vorverstorben.



- Der Erblasser war ein Einzelkind. Seine Eltern sind vorverstorben. Sein Vater hinterlässt zwei Kinder aus erster Ehe (Halbgeschwister).



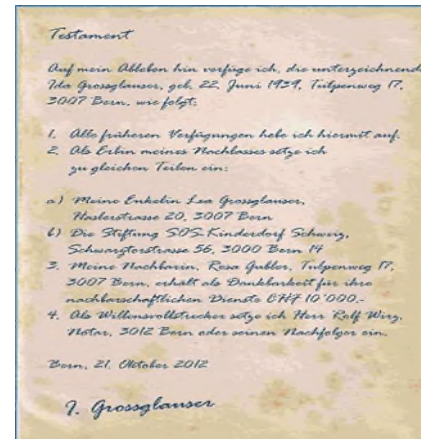
III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?

- Die Höhe der Erbansprüche ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation
- Einstimmigkeitsprinzip in der Erbengemeinschaft (Verwaltung des Nachlasses und Erbteilung)
 - Wenn letztwillig kein Willensvollstrecker eingesetzt wurde

IV. Testament und Erbvertrag als Instrumente der Nachlassplanung

1. Testament

- Einseitig / nicht bindend / jederzeit widerruflich
- Form
 - handschriftlich (Anfang bis Schluss, Datum, Unterschrift), oder
 - als öffentliche Urkunde vor einem Notar, in Anwesenheit zweier Zeugen
- Alle Anordnungen müssen formgültig sein
- Vorteile:
 - Handschriftlich: einfacher / günstiger
 - Öff. Urkunde:
 - Prüfung der Urteilsfähigkeit
 - Keine Schreibarbeit



IV. Testament und Erbvertrag als Instrumente der Nachlassplanung

2. Erbvertrag

- Zwei oder mehrere Parteien
 - Bindungswirkung: Widerruf nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich
 - Sicherheit der Vertragsparteien vor Widerruf des Anderen
- Form: Öffentliche Urkunde mit zwei Zeugen
- Von geringer Bedeutung bei Alleinstehenden (z.B. Absicherung unter Freunden)



V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments

- Erbeinsetzung (mit Bestimmung der Erbquoten):

"Ich setze die gemeinnützigen Institutionen WWF Schweiz, das Schweizerische Rote Kreuz und die CARITAS beider Basel zu gleichen Teilen als meine Erben ein."

- Zuwendung eines Vermächtnisses (i.d.R. an Drittpersonen oder gemeinnütz. Institutionen):

"Meine Patenkinder Oliver und Sara erhalten ein Vermächtnis von je CHF 50'000."

- Unterschied Erbe - Vermächtnisnehmer:

- Erbeinsetzung: Haftung für Schulden, zuständig für Nachlassabwicklung, Einsichtsrecht
- Vermächtnis: Rein obligatorischer Anspruch gegenüber Erben, keine weiteren Rechte und Pflichten

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments

- Teilungsvorschriften (mit oder ohne Anrechnungswerte):

"Meine Schwester Claudia erhält die Ferienwohnung in Flims zum Steuerwert im Zeitpunkt meines Ablebens."

- Auflagen oder Bedingungen:

"Meine Nachbarin Maja erhält ein Vermächtnis von CHF 100'000 unter der Bedingung, dass sie meinen Hund Charlie übernimmt und diesen bis zu seinem Ableben gut betreut."

"Mein Patenkind Alex erhält ein Vermächtnis von CHF 40'000 mit der Auflage, dieses entweder für eine Weiterbildung oder eine grosse Reise zu verwenden."

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments

- Ersatzverfügungen:

"Falls meine Nachbarin Maja nicht mehr leben sollte, soll meine Freundin Sara das Vermächtnis von CHF 100'000 erhalten und meinen Hund Charlie zu sich nehmen."

- Vor- und Nacherbschaften / Vor- und Nachvermächtnisse:

"Meine Schwester Anne erhält ihren Erbteil als Vorerbin. Nacherben auf dem Überrest sind ihre Nachkommen zu gleichen Teilen."

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?



Tiere:

- Nicht als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzbar.
- Möglich: Auflage an Erben: Sorge für das Tier (auf Kosten des Nachlasses).
- Falls ein Tier trotzdem als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wird: Automatische Auslegung als Auflage für die Erben, für das Tier zu sorgen.
 - Keine Nichtigkeit einer solchen Klausel, sondern "Umwandlung" in Sorgauftrag an Erben.
- Aber: Keine Pflicht der Erben, persönlich für das Tier zu sorgen, Unterbringung bei geeigneten Dritten zulässig.

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments

- Erbstiftung:

"Die Hälfte meines Vermögens geht an die neu zu errichtende Lotti Meier-Stiftung, die den Zweck hat, Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Einschränkung zu unterstützen."

- Macht Sinn bei erheblichem Dotationskapital und verlässlichen Personen im Stiftungsrat
- Ansonsten: Unverhältnismässig / aufwendig
- Gute Alternative: Zuwendung an Dachstiftung mit Auflage, wie die Zuwendung zu verwenden ist (Unterstiftung)

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments

Willensvollstrecker

"Ich setze Frau Rechtsanwältin Gabi Meier als meine Willensvollstreckerin und Herrn Martin Wille als meinen Ersatzwillensvollstrecker ein."

- Aufgabe: Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses
 - Steuererklärung per Todestag
 - Auflösung laufender Verträge (Mietvertrag, KK, Telefonie, etc.), Bezahlung von Rechnungen
 - Zugang zu Haus/Wohnung, Räumung Hausrat, etc.
 - Erstellen Nachlassinventar und Verteilung Nachlass gemäss letztem Wunsch des Erblassers
- Wann sinnvoll?
- Wer: Fachperson vs. Laie
- Angemessenes Honorar

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

2. Grenzen der Begünstigung

- Keine Pflichtteilserben → völlige Verfügungsfreiheit für Alleinstehende ohne Nachkommen
- Keine widerrechtlichen Anordnungen:
 - Unzulässig wäre:

"Meine zwei Nichten erhalten ein Vermächtnis von je CHF 100'000 unter der Bedingung, dass sie aus der katholischen Kirche austreten."
- Nicht Gegenstand eines Testaments:
 - Anweisungen und Wünsche für die Bestattung (separates Dokument)
 - Anweisungen für medizinische Betreuung (Patientenverfügung)
 - Anweisungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit (Vorsorgeauftrag)

VI. Weitere Vorkehrungen zu Lebzeiten

- Aufbewahrung des Testaments
 - Ort, wo es nach Ableben aufgefunden und Eröffnungsbehörde zugestellt werden kann (z.B. bei Vertrauensperson, Anwalt, Treuhänder, künftiger Willensvollstrecker)
 - Nicht in Banktresor
 - Aufbewahrung bei Notar möglich (falls Testament dort errichtet wurde, automatische Einreichung im Ablebensfall an die Eröffnungsbehörde)

VII. Erbschaftssteuern

- Kantonal unterschiedlich geregelt
- Massgebend: Letzter Wohnsitz des Erblassers / Liegenschaften: Belegenheitskanton
- Kantone erheben eine Erbschaftssteuer auf Erbschaften an Verwandte (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen) und Dritte (Freunde)
- Am höchsten besteuert: Zuwendungen an Nichtverwandte
 - Zürich, Aargau, St. Gallen, Zug: Steuer zwischen 12% - 36% (geringe Freibeträge)
 - Genf: bis zu 54% (geringe Freibeträge)
- Steuerparadiese Schwyz und Obwalden: Keine Erbschaftssteuer
- Steuerfrei: Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen in der Schweiz
- Schenkungen zu Lebzeiten: Gleich hohe Steuern → keine Umgehungsmöglichkeit

VIII. Was passiert mit meinen Vorsorgeansprüchen und -leistungen?

- Ansprüche von Dritten bestimmen sich nach Vorsorgerecht
 - Kann nicht in Testament geregelt werden (ausser Vorsorgeanspruch wurde bereits als Kapital bezogen)
- Ableben *vor* Eintritt des Vorsorgefalls (i.d.R. Pensionierung):
 - 2. Säule:
 - Begünstigung der gesetzlichen Erben möglich, sofern im Reglement der PK vorgesehen
 - Unzulässig: Begünstigung der eingesetzten Erben (bspw. Freunde oder Dritte)
 - Säule 3a:
 - Eltern, Geschwister, übrige Erben (auch eingesetzte Erben)
 - Reihenfolge kann geändert werden (d.h. Freund als eingesetzter Erbe zuerst)
- Empfehlung: Nachfrage direkt bei Ihrer PK und Säule 3a-Einrichtung

VIII. Was passiert mit meinen Vorsorgeansprüchen und -leistungen?

- Ableben *nach* Eintritt des Vorsorgefalls
 - 2. Säule:
 - Kapitalbezug: Summe fällt in Nachlass → folgt Regelung im Testament
 - PK-Rente: Gesetz lässt Begünstigung der Eltern, Geschwister und "*übrigen gesetzlichen Erben*" (z.B. Nichten und Neffen) in Form einer Kapitaleistung zu, bedingt Regelung im PK-Reglement.
 - In der Praxis selten. Empfehlung: Nachfrage bei Ihrer PK
 - Säule 3a:
 - Kapital wurde bereits ausbezahlt, befindet sich im Nachlass
 - Folgt Regelung im Testament

IX. Einige ausserrechtliche Gedanken zur Nachlassplanung

- Vollständige Zuwendungs-Freiheit → Luxus, aber oft auch Überforderung
- Mögliche Leitkriterien:
 - Wem möchte ich eine Freude machen?
 - Wer kann es gebrauchen (Grenznutzen)?
 - Möchte ich Gutes tun / etwas Sinnvolles bewirken?
 - Bin ich jemandem etwas schuldig?
- Richtiger Zeitpunkt der Nachlassplanung?
- Vorab-Information der Begünstigten?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner

Sandra Spirig
+41 44 421 45 45
s.spirig@thouvenin.com



Thouvenin Rechtsanwälte KLG
Klausstrasse 33
8024 Zürich, Schweiz

www.thouvenin.com